

§ 1 Sbg. BN

Sbg. BN - Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung von Naturschutzaufgaben können ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane bestellt werden. Die Naturschutzwacheorgane bilden in ihrer Gesamtheit unter der Leitung der Landesregierung die Salzburger Berg- und Naturwacht.

In Kraft seit 01.09.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at